

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXX. —

Breslau, den 3ten August 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 213. Wegen Vertilgung der Kiefer = Raupen.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 6ten November v. J. (Amts-Blatt, Stück XLI. Seite 543.) fordern wir sämtliche landrätliche Officia und Dominia hierdurch wiederholend auf: nicht nur zur Entdeckung der Kiefer = Raupen, in den Privat = Waldungen, die größte Aufmerksamkeit anzuwenden, sondern auch die zu Vertilgung derselben vorgeschriebenen Mittel, welche aus der, unterm 4ten August 1810 an sämtliche landrätliche Officia erlassenen General = Verfügung ersichtlich sind, mit der möglichsten Thätigkeit in Anwendung zu bringen, auch sich diesbezüglich mit den zunächst wohnenden Vorgesetzten der Königl. Forst = Aemter nöthigenfalls zu berathen, und in zweifelhaften Fällen sich an uns zu wenden.

Eben so werden die Vorgesetzten der Königl. Forst = Aemter hierdurch aufgefordert, genau darauf zu achten, ob, und in wiefern die vorgeschriebenen Vertilgungs = Mittel in den Privat = Waldungen zur Anwendung kommen. Im Unterlassungs = Fall ist das betreffende landrätliche Officium zu requiriren, und wenn dies ohne Erfolg geschieht, so ist uns davon Anzeige zu machen.

F. H. Juli 345. Breslau den 16. July 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 214. Die Behandlung der Erfurth'er Fabricate beim Eingange in die ausländischen dreiseitigen Provinzen betreffend.

Um die vorigen Commercial-Verhältnisse wieder herzustellen; hat das Königlich-Finanz-Ministerium in Gemäßheit des Rescripts vom 4ten d. M. beschlossen:

- 1) Die Stadt Erfurth und deren Gebiet; in Absicht dessen, gleich den übrigen zwischen der Elbe und Weser belegenen Provinzen behandeln, und auf selbige den Tarif vom 19ten Januar c. ebenfalls anwenden zu lassen.

Es können also die von da in die ausländischen dreiseitigen Provinzen eingehenden Fabricate aus Wolle, Baumwolle, Seide und Flach, in so fern sie als Erfurth'er Fabricat gehörig bekundet sind, sowohl zur Frankfurth'er Messe, als auch von da oder auch direct nach einländischen Orten, ohne Entrichtung einer Accise, zur Consumtion eingeführt werden.

- 2) Sind sie jedoch ein Fabricat der Grafschaft Blankenhayn, so ist davon (weil leztbefagter District auch schon vor dem Jahre 1806 als fremd behandelt worden), in so fern sie zur einländischen Consumtion bestimmt sind, die ehemals verfassungsmäßige Ergänzungs-Accise à 6 Pfennige pro Thaler, und zwar am Bestimmungs-Orte, zu erheben.

- 3) Die aus der Stadt Erfurth eingehenden dort gefertigten Schuhe zahlen die vor dem Jahre 1806 normirt gewesene Abgabe von 2 ggr. pro Thaler Werth inclusive Uebertrag, der also nicht noch besonders erhoben werden darf.

Hiernach haben sich die Accise- und Zoll-Kamern des Breslauer Regiments-Departements genau zu achten.

G. XXIV. No. 142. Juli: Breslau den 21sten July 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 215. Den Ersatz-Zoll von der sächsischen bunten und sogenannten Kreas-Leinwand betreffend.

Ob zwar eigentlich die, in dem Ersatz-Zoll-Tarif vom 27ten Mai d. J., unter No. 30. gegebene Vorschrift, wonach sächsische und böhmische Haus-Futter u. Leinwand nur mit 1 rthlr. für den Berliner Centner zum Ersatz-Zoll gezogen werden, auf die sächsische bunte und sogenannte Kreas-Leinwand nicht paßt, sondern diese

diese Arten Weinwand in der Regel dem allgemeinen Satz von Landwärters eingehenden Zählwaren, mit 5 Rthlr. für den Berliner Centner unterworfen bleiben; so will das Königl. Finanz-Ministerium, in Gemäßheit des Rescripts vom 5ten d. M., es doch geschehen lassen:

daß auch von solcher Weinwand, wenn sie von Großisten in Schlesien zur Ergänzung deren Assortiments und demnachstiger Wieder-Ausfuhr eingebracht wird, nur jenen geringen Ersatz-Zoll à Cinen Thaler für den Berliner Centner, oder 1 Rthlr. 1 Sgl. 2 D'r. pro Centner schlesisch, erhoben werde.

Dem dabei interessirten Publico, ingleichen den Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird dieß zur Nachricht und Achtung hierdurch zu wissen gefügt.

G. XXIV. Nro. 245. Jul. Breslau den 21. July 1814.

Breslauer u. Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 216. Die Consumtions-Abgabe von den auf Pässe eingehenden ordinären russischen Tabackblättern betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat die außer den Zoll-Gefällen zu erlegende moderirte Consumtions-Abgabe von den auf Pässe eingehenden ordinären russischen Tabackblättern, per Rescriptum vom 11ten d. M., auf Cinen guten Groschen pro Pfund Berliner, oder 1 Sgl. 1 d'r. pro Pfund schlesisch, inclusive Uebertrag, zu bestimmen befunden, und wird diese Bestimmung in den dieses Jahr zu ertheilenden Einfuhr-Pässen aufgenommen werden. Dieselbe Consumtions-Abgabe, also kein Uebertrag, soll auch von den auf früher ertheilte Pässe eingehenden russischen Tabackblättern erhoben werden, wenn gleich in diesen Pässen solches nicht ausdrücklich bestimmt seyn sollte.

Das Publicum, imgleichen die Accise- und Zoll-Ämter des hiesigen Regierungs-Departements, benachrichtigen wir hiervon, und zwar die Ämter mit der Anweisung, hiernach die Consumtions-Abgabe von den auf Pässe eingehenden ordinären russischen Tabackblättern zu erheben.

G. XXIV. No. 248. July Breslau den 21sten July 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 217. Die Abgaben-Freiheit der auf Königlichen und Privat-Werken gewonnenen Bergwerks- und Hütten-Producte und Fabricate, bey deren directen Transport nach dem Auslande betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat vermittelst Rescript vom 15. v. M. festgesetzt, daß alle, sowohl auf Königlichen als auf Privat-Werken gewonnenen Bergwerks- und Hütten-Producte und Fabricate, namentlich auch Eisen, beym directen Transport nach dem Auslande, frey von allen noch nicht erlegten Zoll- und Accise-Abgaben bleiben, und daß es dabey keinen Unterschied machen soll, ob die Ausfuhr für Rechnung der Werke selbst, und unmittelbar aus denselben oder deren Niederlagen geschieht, oder für Rechnung eines Kaufmanns und aus dessen Lager, sofern letztern Falls nur über die einländische Eigenschaft kein Zweifel obwaltet, indem bey ausländischen Objecten die Ausfuhr-Zoll-Freiheit nur in Rücksicht auf bereits entrichteten Ersatz-Zoll eintritt.

Dem Publiko, imgleichen den Zoll- und Accise-Aemtern des Breslauer Regierungs-Departements, wird Vorsehendes zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

G. XXIV. No. 243. July. Breslau den 21sten July 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 218. Den Ersatz-Zoll vom Waids betreffend.

In Rücksicht des geringen Werths des Waids hat das Königliche Finanz-Ministerium beschossen, diesen Artikel nicht mit dem allgemeinen Satz von 1 Rthl. pro Centner Farbe-Waaren, nach No. 10 des provisorischen Ersatz-Zoll-Tarifs, sondern nur mit dem Ersatz-Zoll von 8 ggr. für den Centner Berliner oder 10 Egl. 5 d'r. pro Centner schlesisch, wie Braunroth, Deker 2c., zu belegen.

Diese anderweite Festsetzung wird dem Publiko und den Zoll-Aemtern des Breslauer Regierunas-Departements auf den Grund des Rescripts vom 2ten d. M. zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

G. XXIV. No. 246. July. Breslau den 21sten July 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 219. Wegen Ausmittlung der reglementsmäßigen Besoldung der Land-
Schullehrer.

Bei Anfertigung der neuen Etats sollen die Landschullehrer mit dem, ihnen nach dem katholischen Schulreglement vom 18. May 1801 gebührenden Einkommen angefeht werden; dies ist aber zur Zeit nicht möglich, weil mehrere Herren Landräthe aller Erinnerungen ohngeachtet dieses reglementsmäßige Einkommen noch nicht ausgemittelt haben. Wir werden dadurch veranlaßt, sämtliche Herren Landräthe die den diesfälligen Verfügungen vom 14ten September 1812 und 1. April d. J. noch nicht genügt haben, anzuweisen, die Pläne zur reglementsmäßigen Besoldung der Land-Schullehrer ohnfehlbar binnen 4 Wochen, bey Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 3 Rthlr. einzureichen.

G. S. IV. July 242. Breslau den 22sten July 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 220. Wegen Einlaß des Viehes aus dem Herzogthum Warschau.

Das hohe Ministerium des Innern hat bey der verminderten Gefahr des Einschleppens der Kinderpest aus dem Herzogthum Warschau nunmehr festzusetzen befunden, daß vorerst das Rindvieh aus dem Warschawschen auf allen vollkommen eingerichteten Quarantaine-Plätzen nach einer zehntägigen Quarantaine eingelassen werden soll. Schwarzvieh, Wolle und andere giftfangende Sachen werden indeß ohne alle Einschränkung sogleich eingelassen. Schaaf ebenfalls, jedoch nach der für diese früher angeordneten Besichtigung. Nur bey den einzubringenden rohen Häuten muß darauf gesehen werden, daß sie ganz trocken sind.

P. X. July 230. Breslau den 24sten July 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 221. Der Doctor-Grad soll ohne Inaugural-Dissertation nicht ertheilt werden.

Das hohe Ministerium des Innern hat wegen des zu ertheilenden Doctor-Grades nachstehendes verordnet:

Da auf manchen Universitäten die Gewohnheit eingerissen ist, den Doctor-Grad ohne Inaugural-Dissertation zu ertheilen, so wird, besonders für die auf auswärtigen Universitäten promovirenden, die Stelle aus dem Prüfungs-Reglement vom 1. Februar 1798 §. 19,

„Jeder Arzt, welcher das Recht, seine Kunst auszuüben gewinnen will, ist
„schuldig — mit Ueberreichung seines Doctor-Diploms in seine Inaugu-
„gural-Differtion, um die Erlaubniß zu den Prüfungen nachzusuchen,“
in Erinnerung gebracht. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung kann Niemand zu
der Staats-Prüfung, als practicirender Arzt, zugelassen werden, der nicht seine
Inaugural-Differtation einreicht, und durch sein Diplom nachweist, daß er nach
vorhergegangener Prüfung promovirt worden, oder in deren Ermangelung, durch
eine Prüfung der medicinischen Facultät der Universität in Berlin als practiciren-
der Arzt anerkannt worden ist.

G. I. Juli 294. Breslau den 25. Juli 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 222. Aufforderung für die Landrathlichen Officia und städtischen Polizey-Be-
hörden zur Revision der gesponnenen Leinen Garne.

Es ist von Webern und Büchnern darüber geklagt worden, daß seit einiger
Zeit die Garne äußerst schlecht gesponnen würden. Hiedurch sehen wir uns veran-
laßt, nicht nur die durch das Spinn-Reglement von 1779 und die Leinwand und
Schleher-Ordnung von 1788 ergangenen Verordnungen aufs neue in Erinnerung
zu bringen, sondern auch den Landrathlichen Officien und städtischen Polizey-Be-
hörden es zur Pflicht zu machen, die vorgeschriebenen Revisionen der gesponnenen
Garne auf den städtischen Märkten und wo bedeutende Garn-Niederlagen auf dem
Lande sind, öfter vorzunehmen.

Besonders wird das Geschäft der Controffe und der Revision der Garne, die
auf die Märkte kommen, den Polizey-Behörden der Städte Meisse, Leobschütz,
Frankfurt-in, Schweidnitz, Trebnitz, Auras, Brieg, Patschkau, Dittmachau, Neu-
stadt, Ziegenhals u. Rattibor hiermit überwiesen, und diese so wie die Landrathlichen
Officia der Gegenden wo viel gesponnen wird, namentlich im Trebnitz- Del-
scumarkt- Schweidnitz- Meisse- Leobschütz- Neustadt- Dhl. u. und Briegschen
Greise, aufgefordert, bei Gelegenheit der über Raaf und Gewicht abzuhaltenen
für

Kirten Revisionen hierauf ganz besonders ihr Augenmerk zu richten, und die Garn-Sammler und Händler auf dem platten Lande von Zeit zu Zeit in Ansehung ihrer Garn-Vorräthe in quali et quanto ihres Maaßes nach zu revidiren.

P. VI. Juny 388. Breslau den 28sten July 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Betreffend die Nachberichtigung der wegen Nießbrauchs suspendirten Erbschafts-Stempel-Abgaben.

In Beziehung auf das in Betreff der Anfertigung einer Nachweisung der wegen Nießbrauchs suspendirt gebliebenen Erbschafts-Stempelgefälle ergangene Publicandum vom 26sten April d. J. werden sämtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, diese Nachweisung nach dem hier beigefügten Schema anzufertigen.

Breslau, den 8ten July 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessen.

S c h e m a.

R e g i s t e r

über

die Nachberichtigung der wegen Nießbrauchs suspendirten Erbschafts- Stempel-
Abgaben.

Kaufende No.	Benennung der Erbschafts- Stempel der Nachtrags- Tabelle des betreffenden Ober- und Untergerichts, und des Zeitraums, über welchen sie sich erstreckt.	Nummer des Erbfallcs, welche derselbe in der Tabelle erhalten hat.	N a m e n Stand und To- desktag des Erblassers.	Benennung der einzelnen Erben oder Legatarien, denen das zum Nießbrauch aufgesetzte Capital nach erfolgten Nießbrauch zufällt, mit Bemerkung ihres Verwandtschafts- Verhältnisses zum Erblasser.

Ganzer Betrag des Vermögens in Ansehung dessen die Stempel- Abgabe ausgesetzt bleibt	Betrag der einzelnen Erbportionen oder Vermächtnisse, von welchen die Stempel- Abgabe suspendirt bleibt	pro Cent Be- trag.	Betrag der bis nach erfolgtem Nießbrauch suspendirten Erbschafts- Stempel- Abgaben	Betrag des gelöseten Stempels.	B e m e r k u n g e n : 1) wenn der Stempel gelöst, oder wie die Stempelloseung nachgewiesen worden. 2) weshalb die Stempelloseung noch nicht hätte erfolgen können. 3) Beantwortung der ergangenen Erinnerungen. 4) sonstige Erläuterungen.
Rthl. gr. pf.	Rthl. ggr. pf.		Rthl. ar. pf.		

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben dem General der Infanterie, Grafen Tauentzien von Wittenberg, in den Marken am rechten Elbufer und in Pommern; dem General der Infanterie, Grafen Yorck von Wartenburg, in Schlessien; dem General der Infanterie, Grafen Bülow von Dennewitz in Ost- und Westpreußen, den Oberbefehl über die Truppen und Festungen übertragen, auch den Generalfeldmarschall Graf von Kalckreuth wieder zum Gouverneur von Berlin, in eben der Art wie er es bisher in Breslau war, den General der Cavallerie von Eckstocq in gleicher Art zum Gouverneur von Breslau, und den General-Lieutenant von Stutterheim zum Gouverneur von Königsberg in Preußen, ernannt.

Der ehemalige Feuer = Bürgermeister Spalbing, als Schleißen = Zoll = Rendant zu Briesg.

Der Kreis = und Stadt = Physicus Doctor Reche, Gofelschen Kreisess, auf sein Ansuchen entlassen.

Der bisherig: Inspector bei dem anfeldseten Colonnen = Fuhrwesen, Carl Seiffert, als Polizey = Sergeant bei dem Polizey = Amte zu Schweidnitz.

Der Corrections = Haus = Aufseher Carl Bierack zu Schweidnitz, wegen seiner abzehrenden Krankheit mit Pension entlassen.

Der Kanzellist Wittich, im ehemaligen Bureau des Königl. Militair = Gouvernements in Schlessien, als Sportul = Rendant, Registrator und Kanzellist, bei dem Polizey = Bureau zu Briesg.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachdem nun mehr Seiner Excellenz der Herr General der Infanterie Graf York von Wartenburg, den Ober-Befehl über die Truppen und Festungen in Schlesien übernommen haben, und daher meine bisherige Geschäftsführung beendigt ist, so werde ich morgen von hier nach Berlin abreisen, um daselbst einweilen meinen Aufenthalt zu nehmen. Ich halte es indessen für meine Pflicht, dem sämmtlichen Militair und allen Hohen und Niedern des Landes, mit denen ich während meiner bisherigen Geschäftsführung in Verbindung gestanden habe, meine innigste, Dank-sagung für alle Zuneigung, Bereitwilligkeit und Freundschaft, die mir erwiesen werden ist, abzustatten, und mich insbesondere auch den Einwohnern von Breslau angelegentlichst zu empfehlen. Das Andenken an selbige, so wie an die Provinz Schlesien überhaupt, die allgemein unter den schwierigsten Umständen ihre Anhänglichkeit an König und Vaterland so treu und rühmlich bewährt hat, wird mir unvergesslich seyn, und stets werde ich mich derselben mit dankbarer Theilnahme und Innigkeit erinnern. Breslau, den 29sten July 1814.

v. Gaudi.

General = Major.

Auf Befehl des Hohen Ministerii des Innern wird die zeitherige hiesige akademische Organisations-Commission sich künftig Königl. akademische Verwaltungs-Commission, nennen.

Die unterzeichnete Commission macht hierdurch öffentlich bekannt, daß das Hohe Ministerium des Innern den Herrn Professor Dr. Link zum Rector der hiesigen Universität für den Zeitraum vom 1ten October d. J. bis zum letzten September l. J. zu ernennen geruhet hat. Breslau, den 22sten Julius 1814.

Königl. akademische Verwaltungs-Commission.

Wegen der Stiftung eines Local-Capellans und einer Schule für Pöccerzhi, Creutzburger Creiske, durch die Grundheerschaft, den Grafen von Strachwitz.

Der Königl. Cammerherr, Herr Graf von Strachwitz auf Reudorf ic. hat nach dem Willen seines verstorbenen Oheims des Prädicti Archidiaconi von Strachwitz

wilz am hiesigen Domstifte, eine Local-Capellaney und Schule auf seinen Gütern Neudorf, sonst Siecerzin und Proschlitz, gestiftet, und in dem darüber ausgefertigten Fundations-Instrumente vom 6ten April d. J. sowohl den Local-Capellan als den Schullehrer auskömmlich dotirt, ihr Gehalt und übrigen Einkünfte auf diese Güter specificirt angewiesen, und darenin gemilligt, daß diese Stiftung darauf eingetragen werde.

Die unterzeichnete Deputation macht es sich zur angenehmsten Pflicht, diese wohlthätige Stiftung, welche auf die dortigen Einfassen und auf die Bildung der Jugend den heilsamsten Einfluß haben muß, öffentlich bekannt zu machen.

G. S. VIII. July 165. Breslau, den 28sten July 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauerischen Regierung.

Der zu Eisenberg im Strehlenschen Kreise gestorbene Amts-Rath Schwarzer, hat der dortigen Kirche ein Vermächtniß von 300 Rthlr. in Pfandbriefen ausgesetzt.

Der zu Wartenberg verstorbene Hofprediger Cassadinus hat in seinem hinterlassenen Testamente der evangelischen Schule daselbst ein Legat von 1000 Rthl. in Pfandbriefen vermacht, und die davon fallenden Zinsen den beiden Lehrern an dieser Schule, außerdem noch seine ausstehenden Accidentien dazu bestimmt, daß solche beigetrieben, daraus ein Capital formirt, und die Zinsen davon dem erwählten großen Schüler gegeben werden sollen, welcher den Kleinen Kindern die Buchstaben lehrt.

Die hier in Breslau gestorbene Anna Maria Hedwige verwittwete Ublin, hat in ihrem Testamente dem hiesigen Convent der Elisabethiner Jungfrauen 10 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Reichhennersdorff gestorbene Bauer, Ignaz Baumert, hat in seinem hinterlassenen Testamente bestimmt, daß bei seiner zu verlassenden Birtschafft und Grundstück zu immerwährenden Zeiten festgesetzt bleibe, daß jährlich an seinem Sterbetage von $4\frac{1}{2}$ Scheffel Korn, Brodt gebacken und unter das Armuth der Reichhennersdorffer Gemeinde vertheilt werde.

Die zu Glas gestorbene Stadt-Chirurgus, Amalia verwittwete Brúfow geborne Böttner, hat in ihrem hinterlassenen Testamente nachstehendes verordnet: Zu ihrer alleinigen Universal-Erbin sehe sie ein, ihre Mutter Leonora Frederique verwittwete Büchsenmacher Böttner, gebahrne Kirchner, dergestalt: daß dieselbe weiter nichts, als die Zinsen von dem zu Gelde gemachten Nachlasse, auf ihre Lebenszeit erhalten solle.

Nach ihrem Tode soll dieses Capital als eine milde Stiftung für zwey arme unbescholtene Bräute aus hiesiger Stadt, die vorher noch nicht verheirathet waren, angelegt und von Seiten des Stadt-Gerichts verwaltet werden.

Es sollen nemlich die jährlich eingehenden Zinsen von jenem Capital an zwey dergleichen arme Mädchen ohne Unterschied, ob sie Bürgers-Kinder sind, oder nicht, zu gleichen Theilen nach dem Gutachten des Stadt-Gerichts, als eine Ausstattung ausgezahlt werden, welches letztere denn auch dieses Capital jeberzeit auf depositalmäßige Sicherheit zu elociren, und für prompte Einziehung der Zinsen zu sorgen hat.

D r u c k f e h l e r .

Im Stück XXIX. auf der ersten Seite die 2te Zeile von unten herauf, soll es heißen: Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe.